

Streit um Veröffentlichung von Kinderfotos

SIGMAR ROLL

Der 1. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat beim Streit von – getrennt lebenden – Elternteilen über die Veröffentlichung von Fotos ihrer Kinder im Internet die Entscheidungsbefugnis auf ein Elternteil übertragen und dabei auch mit der Sicherstellung des Kindeswohls argumentiert (Beschluss vom 20.07.2021, Az. 1 UF 74/21).*

Leitsätze des Gerichts:

1. Die Entscheidung über das rechtliche Vorgehen gegen eine unberechtigte Veröffentlichung von Fotos des Kindes im Internet betrifft eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind i.S. des § 1628 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
2. Für die Verbreitung von Fotos des Kindes in digitalen sozialen Medien ist gemäß § 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) die Einwilligung beider sorgeberechtigter Elternteile erforderlich.
3. Die Rechtfertigung der Verwendung von Fotos des Kindes in digitalen sozialen Medien gemäß Art. 6 Abs. 1 UnterAbs. 1 lit. a) [Europäische] Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfordert die Einwilligung beider sorgeberechtigter Elternteile.
4. Es entspricht gemäß §§ 1628, 1697a BGB regelmäßig dem Kindeswohl am besten, die Entscheidung über das rechtliche Vorgehen gegen eine unberechtigte Veröffentlichung eines Fotos des Kindes im Internet demjenigen Elternteil zu übertragen, der die Gewähr für eine Verhinderung der weiteren Bildverbreitung bietet. Dabei ist allein auf die konkrete rechtswidrige Bildverbreitung abzustellen, so dass es nicht darauf ankommt, ob ein Elternteil in einem anderen Fall eine unrechtmäßige Verbreitung von Fotos des Kindes veranlasst oder zugelassen hat.

Sachverhalt

Die Kindeseltern sind ►► **getrennt lebende** Eheleute.

►► Verheiratete Elternteile haben ein **gemeinsames Sorgerecht** für ihre Kinder (§ 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB). Auch dauernd **getrennt lebende** Elternteile haben dies im Rahmen des § 1687 BGB weiterhin (vgl. DJJuF-Rechtsgutachten vom 02.11.2016, JAmt 2017, S. 27 ff), solange nicht eine Entscheidung auf Antrag nach § 1671 BGB erfolgt ist, was hier offensichtlich nicht der Fall war. Dies bedeutet umgekehrt, dass auch bei Eheleuten ein Streit über die Zustimmung der Veröffentlichung von Kinderfotos durch Dritte (z. B. Verein) im Extremfall so ablaufen könnte. ◀◀

Die elterliche Sorge für ihre 2010 geborenen Töchter Z und Y steht ihnen gemeinsam zu. Die Mädchen leben bei der Kindesmutter M und haben mit dem Kindsvater V regelmäßig Umgang. L ist die derzeitige Lebensgefährtin des V und betreibt einen Friseursalon. L hat Fotos der Kinder Z und Y aufgenommen und hat diese als Werbung für ihr Friseurgewerbe benutzt u.a. durch Verbreitung auf einem Facebook-Account und bei Instagram. V war damit einverstanden. M wusste zunächst nichts davon; als sie es zufällig erfahren hatte, hat sie die L schriftlich aufgefordert, binnen 3 Tagen die Fotos von allen Plattformen zu entfernen und im Anschluss ihr noch eine schriftliche Unterlassungserklärung für die Zukunft zuzusenden. L

kam dem zunächst nicht nach, sondern veröffentlichte noch weitere Fotos von Z und Y. M forderte nun den V auf, mit ihr gemeinsam gegen L vorzugehen, was dieser ablehnte.

Daraufhin schaltete die M das Amtsgericht (AG) ein; dieses führte einen Erörterungstermin durch an dem M und eine für die Kinder bestellte ►► **Verfahrensbeiständin** nicht aber der V teilnahm.

►► In Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, ist dem minderjährigen Kind zur Wahrnehmung seiner Interessen ein **Verfahrensbeistand** zu bestellen (§ 158 Abs. 1 FamFG – ab Juli 2021 neue Gesetzesfassung). ◀◀

Mit einstweiliger Anordnung vom 28.04.2021 [unveröffentlicht] übertrug das AG das Sorgerecht für die beiden Kinder Z und Y teilweise auf die M und zwar für den Teilpunkt einer außergerichtlichen und ggf. gerichtlichen Auseinandersetzung mit der L wegen der unerlaubten Veröffentlichung und gewerblichen Verbreitung von Bildern der Kinder im Internet und in den sozialen Netzwerken. Die Veröffentlichung der Fotos sei ohne die erforderliche Zustimmung der M erfolgt. Eine etwaige Zustimmung der Kinder könne die gebotene Zustimmung beider sorgeberechtigter Kindeseltern nicht ersetzen.

* voller Wortlaut dieser Entscheidung siehe www.bag-jugendschutz.de/recht_rechtsprechung_jugendschutz.html

V hat hiergegen Beschwerde zum OLG eingelegt. Er sei nicht gehört worden; er habe die Ladung zu dem kurzfristigen Termin vor dem AG wegen Urlaubsabwesenheit erst nachträglich erhalten. Es gehe der M auch in erster Linie um eine Auseinandersetzung mit der L und nicht um das Kindeswohl. Sowohl die M als auch deren Mutter – also die Großmutter von Z und Y – hätten ihrerseits ohne Einwilligung des V Fotos der Kinder in sozialen Netzwerken veröffentlicht. Die hier strittigen Fotos würden eine Normalität zeigen – nämlich die Kinder beim Haarschneiden –, ohne in irgendeiner Art und Weise deren Persönlichkeit zu verletzen. Wegen des Streits um die Veröffentlichung befänden sich die Kinder in einem Loyalitätskonflikt und würden erst recht belastet. Außerdem habe die L die Fotos mittlerweile aus ihren Accounts entfernt. Die einstweilige Anordnung würde dazu führen, dass die L von den Kindern bis zu deren Volljährigkeit keine Bilder mehr veröffentlichen dürfe, selbst wenn die Kinder erneut zustimmen. Das sei lebensfremd und entspreche nicht dem heutigen Umgang mit Fotos in sozialen Medien. Das OLG hat die Beschwerde des V zurückgewiesen.

Argumentation des Gerichts

(...) Das AG hat auf der Grundlage eines nicht zu beanstandenden Verfahrens zutreffend gemäß §§ 1628 BGB, 49 Abs. 1 FamFG im Wege der einstweiligen Anordnung die Entscheidung über die außergerichtliche und gerichtliche Auseinandersetzung mit der L wegen der Verbreitung von Bildern der Kinder im Internet und in den sozialen Netzwerken der M übertragen. (...)

1. Das AG hat die angefochtene einstweilige Anordnung zu Recht auf **§ 1628 BGB** gestützt. Denn die Entscheidung über das rechtliche Vorgehen gegen eine unberechtigte Veröffentlichung von Fotos des Kindes im Internet betrifft eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung für das Kind (...).

►► **§ 1628 BGB** regelt: »Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Die Übertragung kann mit Beschränkungen oder mit Auflagen verbunden werden.« ◀◀

Das öffentliche Teilen der Bilder bei Facebook und bei Instagram und ihre Einstellung auf der Webseite, um deren rechtliche Abwehr es geht, hat schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder (...). Das ergibt sich aus der Tragweite der Verbreitung von Fotos in digitalen sozialen Medien unter Berücksichtigung der hiervon betroffenen Privatsphäre der Kinder und des gebotenen Schutzes ihrer Persönlichkeit. Der Personenkreis, dem die Fotos auf diese Weise zugänglich gemacht werden, ist unbegrenzt. Ihre Weiterverbreitung ist kaum kontrollierbar. Eine verlässliche **►► Löschung der Bilder** ist nicht möglich (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten vom 02.11.2016, JAmt 2017, S. 27 ff).

►► Das OLG entnimmt seine Behauptung, dass eine **Löschung der Bilder** im Internet nicht möglich sei, einem Rechtsgutachten, das seinerseits in diesem Punkt auf allgemeinen Erwägungen beruht; wissenschaftliche Erhebungen hierzu wurden nicht herangezogen. Der Gesetzgeber jedenfalls hält ein Löschen nicht grundsätzlich für ausgeschlossen, wie § 3 NetzDG zeigt. ◀◀

Die Kinder werden mit diesen Abbildungen aus ihrer Kindheitszeit potenziell für immer seitens eines unbeschränkten Personenkreises konfrontiert sein. Das tangiert spürbar die Integrität ihrer Persönlichkeit und ihrer Privatsphäre. Damit ist die Erheblichkeitsschwelle des § 1628 BGB erreicht.

2. Die Entscheidung ist gemäß §§ 1628, **►► 1697a BGB** der Kindesmutter zu übertragen.

►► **§ 1697a Abs. 1 BGB** lautet: »Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.« ◀◀

a) Entscheidungsmaßstab im Rahmen des § 1628 BGB ist allein das Kindeswohl. Die Entscheidungsbefugnis ist demjenigen Elternteil zu übertragen, dessen Lösungsvorschlag dem Kindeswohl am besten entspricht (...).
 b) Unter Gesichtspunkten des Kindeswohls gibt den Ausschlag für die M, dass diese im Gegensatz zum V die Gewähr für eine Verhinderung der weiteren Verbreitung von Fotos durch die L und damit – bezogen auf diese konkrete Angelegenheit – für eine dem Gesetz entsprechende Wahrnehmung der Belange der Kinder bietet. Denn dem Kindeswohl entspricht ein Umgang mit der Verbreitung von Kinderbildern in digitalen sozialen Medien, der die insoweit einschlägigen – vornehmlich den Schutz der Persönlichkeit des Kindes bezweckenden – gesetzlichen Einwilligungserfordernisse respektiert. Daran hat es der V fehlen lassen, indem er es ausdrücklich abgelehnt hat, an der Unterbindung der ohne die erforderliche Einwilligung auch der M ins Werk gesetzten Verbreitung der Kinderfotos durch die L mitzuwirken. Die M hat rechtliche Schritte gegen die L veranlasst, ist jedoch an ihrer Durchsetzung ohne Mitwirkung des V rechtlich gehindert, wenn ihr nicht die Entscheidungsbefugnis übertragen wird. Das Erfordernis einer Einwilligung auch der M in die Veröffentlichung der Fotos ergibt sich zum einen aus der Norm des **►► § 22 KunstUrhG**.

►► **§ 22 Satz 1 KunstUrhG** bestimmt, dass Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. Da dies zwei Komponenten beinhaltet – nämlich Persönlichkeitsrecht und rechtswirksame Erklärung –,

ist bei Minderjährigen strittig, wessen Zustimmung hierfür nötig ist (s. Rake in: FamRZ 2020, S. 1064 ff) ◀◀

Diese knüpft die Rechtmäßigkeit der Verbreitung eines Bildes des Kindes jedenfalls an die Einwilligung beider sorgeberechtigter Elternteile (...). Zum anderen folgt das Einwilligungserfordernis aus ►► **Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) DSGVO**.

►► Die europäische **Datenschutzgrundverordnung** regelt in Art. 6, dass die Verarbeitung von Daten nur rechtmäßig ist, wenn mindestens eine der dort gelisteten Bedingungen erfüllt ist; hierzu zählt vor allem, dass die betroffene Person ihre Einwilligung zu der konkreten Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegeben hat. ◀◀

Die Verwendung von Fotografien unterfällt den Gewährleistungen der DSGVO (...). Der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. a) DSGVO erfordert die Einwilligung der sorgeberechtigten Eltern als Träger der elterlichen Verantwortung (...). Unerheblich ist der Vortrag des V, die M habe ihrerseits ohne seine, des V, Einwilligung Fotos der Kinder in sozialen Netzwerken veröffentlicht und solche Veröffentlichungen durch die Großmutter mütterlicherseits zugelassen. Denn es kommt für die Entscheidung nach § 1628 BGB allein auf die konkrete Angelegenheit an, für die die Entscheidungsübertragung begehrt wird, hier also ausschließlich auf die Verbreitung von Bildern der Kinder durch die L und die deswegen zu führende Auseinandersetzung. Maßgeblich ist mithin allein die konkrete rechtswidrige Bildverbreitung, für die die Entscheidungsübertragung begehrt wird. Ob ein Elternteil in einem anderen Fall eine unrechtmäßige Verbreitung eines Fotos des Kindes veranlasst oder zugelassen hat, spielt dagegen keine Rolle. Nur durch die Entscheidungsübertragung auf den Elternteil, dessen Einwilligungsrecht in concreto missachtet worden ist, kann nämlich im Sinne der Kinder sichergestellt werden, dass diese

Missachtung rechtliche Konsequenzen hat und eine Fortsetzung der rechtswidrigen Verwendung der Kinderfotos unterbleibt. Würde man dagegen im konkreten Einzelfall eine Entscheidungsübertragung auf den übergebenen Elternteil unter Verweis auf dessen pflichtwidriges Verhalten in einer anderen vergleichbaren Angelegenheit ablehnen, bliebe die Rechtswidrigkeit der konkret betroffenen Bildverbreitung folgenlos. Dies widerspräche dem Kindeswohl, dessen Schutz das Erfordernis der Einwilligung beider sorgeberechtigter Elternteile dient.

Ebenso wenig kommt es darauf an, ob die Kinder in die Bildveröffentlichung einwilligen. Eine solche Einwilligung würde nämlich nichts daran ändern, dass die erforderliche Einwilligung beider sorgeberechtigter Elternteile in die Bildverbreitung fehlt.

3. Für die Entscheidungsübertragung besteht ein Rechtsschutzbedürfnis auch in Ansehung des Umstandes, dass die L die Fotos der Kinder nach Erlass der angefochtenen Entscheidung von ihrer Webseite und aus den sozialen Medien entfernt hat. Denn es kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die L nicht mehr über die entsprechenden Bilddateien verfügt und es künftig nicht doch wieder zu einer Auseinandersetzung über die verfahrensgegenständliche Bildveröffentlichung kommen wird. Zum effektiven Schutz der Kinder vor einer weiteren Verbreitung der Bilder ist die Entscheidungsübertragung daher noch immer geboten.

4. Insoweit besteht auch ein dringendes Regelungsbedürfnis im Sinne des § 49 Abs. 1 FamFG. Es bedarf der sofortigen Einräumung einer Handlungsbefugnis der M, da es jederzeit zu einer wiederholten Verbreitung der Bilder kommen kann.

5. Schließlich ist auch das Verfahren des Amtsgerichts nicht zu beanstanden. Eine persönliche Anhörung des V war gemäß § 160 Abs. 1 Satz 1 FamFG nicht geboten, weil es maßgeblich auf das Faktum der Bildveröffentlichung ohne Zustimmung der M ankommt und diesbezüglich von einer persönlichen Anhörung des V keine entscheidungs-

erheblichen Erkenntnisse zu erwarten sind. Seine Würdigung der Sach- und Rechtslage hat der V umfassend schriftsätzlich vortragen lassen.

Gemäß § 159 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FamFG konnte auch von einer Kindesanhörung abgesehen werden. Denn entscheidend sind nicht die Neigungen, die Bindungen oder der Wille der Kinder. Den Ausschlag gibt vielmehr die Rechtswidrigkeit der Bildverbreitung mangels Zustimmung der M.

Anmerkung

Auslöser für die vorliegende Entscheidung waren anscheinend schwelende Konflikte zwischen den Expartnern, wofür spricht, dass die M in anderen Zusammenhängen keine grundsätzliche Skepsis gezeigt hat, die Kinder Z und Y in angemessenem Rahmen im Internet in Erscheinung treten zu lassen. Allerdings kommt hier als Sonderfall eine kommerzielle Komponente hinzu – Werbung für das Friseurgeschäft –, eine solche kommerzielle Überlagerung macht vertiefte Erwägungen zum Kindeswohl erforderlich, wie das DJuF-Rechtsgutachten vom 11.08.2021 (JAmt 11/2021, S. 577-579) für die Veröffentlichung von Episoden aus dem Familienleben im Rahmen eines Internet-Blogs näher darlegt.

Das OLG argumentiert zunächst sehr formal und stringent mit dem Fehlen einer Einwilligung der M, die erforderlich gewesen wäre, und dem Hinweis darauf, dass der V aus diesem Fehlen keine Konsequenzen ziehen will. Der Rückbezug auf das Kindeswohl fällt dann aber dünn aus. Es wären theoretisch auch Fallgestaltungen denkbar, in denen das Kindeswohl die Übertragung der elterlichen Sorge teilweise gerade auf den anderen Elternteil nahelegt oder gar eine Ersetzung der fehlenden Zustimmung nach § 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB in Betracht kommt:

Ob eine Ausgrenzung von Kindern aktuell oder zukünftig vorliegen könnte, wenn sie in sozialen Medien überhaupt nicht präsent sind – etwa beim Auftreten im Kreis Gleichaltriger oder wenn bei der Partnersonde ein Blick in den bisherigen Alltag die Regel darstellen würde –, könnte durchaus differenziert zu diskutieren sein.

Eine abschließende Klärung und quasi ein generelles Absegnen einer deutlich restriktiven Haltung beim Umgang mit der Veröffentlichung alltäglicher Kinderfotos in sozialen Netzwerken lässt sich auf die vorliegende Entscheidung eher nicht stützen; immerhin liegt nun einer der ersten Fälle gerichtlicher Befassung mit dieser Thematik vor (siehe auch Kutscher in: BPJMAKTUELL 4/2021, S. 4-8).

Den Kinderrechten und damit dem Willen der Kinder sollte im Verhältnis zur Einwilligungnotwendigkeit der Eltern mit zunehmendem Alter stärkeres Gewicht zukommen und zwar sowohl was die Ablehnung der Veröffentlichung (vgl. Rake in: FamRZ 2020 S. 1064 ff) als auch was den Wunsch nach Verbreitung (vgl. Lack in: FamRZ 2017, S. 1730 ff) betrifft. Die Social-Media-Plattform selbst hat dagegen keine Befugnis von sich aus fehlende Einwilligung zu unterstellen (vgl. OLG Brandenburg, Beschl. v. 03.05.2021, Az. 1 U 68/20). Dass solche Fragen besonders bei Beziehungskonflikten in Patchwork-Familien Streit auslösen können, zeigt auch eine Entscheidung des OLG Dresden zur Verwendung von Family-Apps mit Ortungsfunktion (Beschl. v. 15.06.2021, Az. 4 U 993/21).

Insgesamt sind die Maßstäbe für eine sachgerechte Nutzung sozialer Medien noch Gegenstand des gesellschaftlichen Diskurses und das Verständnis für mit einer Nutzung möglicherweise verbundene Probleme muss noch wachsen. Dass die in der UN-Kinderrechtskonvention garantierten Kinderinteressen, die sich aus Kindeswillen und Kindeswohl zusammensetzen, gemäß den »Allgemeinen Bemerkungen« Nr. 25 (General Comment - GC No. 25-2021) auch den digitalen Raum betreffen, hebt ein Aufsatz von Alig (in: BPJMAKTUELL 4/2021, S. 9-13) hervor. So ist es wohl nicht zufällig, wenn in der Anmerkung von Lack zu der hier besprochenen Entscheidung (in NZFam 18/2021, S. 839) am Ende auf die Neuregelung zur Vermittlung von Medienkompetenz als Leistung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII hingewiesen wird.

Gesetz und Gesetzgebung

Gesetzesvorhaben oder neue Beschlüsse liegen aktuell nicht vor. Es gibt aber eine Vielzahl von Aufsätzen zu unlängst neu gestalteten Gesetzen; im Folgenden soll ohne nähere Ausführungen auf einige hingewiesen werden:

Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder – Änderungen des FamFG

→ Beate Jokisch in: FuR 9/2021, S. 471-479.

Änderungen für das Beschwerdeverfahren in Kindschaftssachen durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

→ Dr. Julie Strube in: NZFam 20/2021, S. 901-906.

Änderungen im familiengerichtlichen Beschwerdeverfahren durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

→ Dr. Alexander Witt in: FamRZ 19/2021, S. 1510-1518.

Das Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtswicklung

→ Coester-Waltjen/Henn in: FamRZ 20/2021, S. 1589-1595.

Rechtsprechung zu Auslandsehen nach dem Kinderehenbekämpfungsgesetz

→ Prof. Dr. Rolf Wagner in: FamRZ 16/2021, S. 1266-1270.

Die Rechtsstellung der Pflegeperson nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sowie dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

→ Prof. Dr. Barbara Veit in: FamRZ 19/2021, S. 1501-1510.

Die Hilfe für junge Volljährige nach der SGB VIII-Reform

→ Dr. Melanie Overbeck in: JAmt 9/2021, S. 426-430.

Gemeinsam wirksame Kriterien entwickeln

→ Mikat/Gutknecht in: tv-diskurs 98. 4/2021, S. 74-78.

Das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz

→ Dr. Alexander Golland in: NJW 31/2021, S. 2238-2243.

Das neue TTDSG aus Sicht der Telemedien

→ Dr. Carlo Piltz in: CR 8/2021, S. 555-565.

Jugendschutz durch Datenschutz

→ Schreiber/Gottwald in: MMR 6/2021, S. 467-471.

Das NetzDG und die Messenger

→ Dr. Konstantin von Notz in: DRiZ 11/2021, S. 400 f.

NetzDG 2.0: Anspruch und Wirklichkeit

→ Josephine Ballon in: DRiZ 9/2021, S. 327.

§ 140 Nr. 2 StGB gegen Hasskriminalität im Internet

→ PD Dr. Irini Vassilaki in: CR 9/2021, S. 636-640.

Verbesserter Schutz für Opfer von Gewalt und Nachstellungen – Die Reformen im Gewaltschutz- und Strafrecht

→ Cirullies/Cirullies in: FamRZ 22/2021, S. 1785-1790.

Veränderte jugendstrafrechtliche Standards im Ermittlungsverfahren

→ Prof. Dr. Ralf Kölbel in: NSTZ 9/2021, S. 524-530.

Im September 2021 haben die Obersten Landesjugendbehörden einen Beschluss über ihre »**Rechtsauffassung und Praxishinweise ... zum Jugendschutz bei öffentlichen e-Sport-Veranstaltungen**« gefasst. Differenziert wird nach Regelungen für Teilnehmer, für Zuschauer vor Ort und für Zuschauer im Streaming; ein Anhang gibt einen Überblick über die derzeitige Szene.

Die Bundesregierung hat einen Bericht über die 2020 ergriffenen Maßnahmen zum Zweck der Löschung von **Telemedien mit kinderpornografischem Inhalt** gegeben (BT-Drs. 19/31839).

Rechtsprechung

Wenn Eltern eine Abänderung vorgegebener **Corona-Regeln für den Schulbesuch** oder eine Ausnahme davon für ihr Kind wegen Gefährdung des Kindeswohls geltend machen, stellt sich die

Frage nach dem richtigen Rechtsweg. Der Rechtsweg zu den Familiengerichten wird von diesen entweder generell (OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 05.05.2021, Az. 4 UF 90/21; BGH, Beschl. v. 06.10.2021, Az. XII ARZ 35/21) oder einzelfallbezogen (OLG Frankfurt/Main, Beschl. 01.06.2021, Az. 1 UF 96/21) abgelehnt. Dies spricht für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, auch wenn das VG Münster diese Ansicht nicht teilt (Beschl. v. 31.05.2021, Az. 5 L 344/21; kritische Anm. von Gottwald in: FamRZ 21/2021, S. 1725).

Durch das OLG Brandenburg (Urt. v. 30.06.2020, Az. 2 U 61/19) war bestätigt worden, dass der von einer Mutter geforderte **Schadensersatz wegen nicht rechtzeitiger Bereitstellung eines Kindergartenplatzes** zu Recht abgelehnt worden sei; die Klägerin hätte bereits früher gerichtlichen Eilrechtsschutz nachsuchen müssen. Im Verfassungsbeschwerdeverfahren beruft sich die Klägerin auf Verletzung der Pflichten des Staates zur Familienförderung und auf Kindeswohlgefährdung bei einer durch Eilmaßnahmen notwendigen mehrfachen Eingewöhnung. Das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg wies die Beschwerde aus formalen und inhaltlichen Gründen ab (Beschl. v. 20.08.2021, Az. 68/20).

Wenn ein Elternteil das **Sorgerecht** für ein Kind hat und der andere Elternteil über ein Umgangsrecht mit festen Zeitvorgaben verfügt, stellt sich die Frage, ob der Elternteil, bei dem sich das Kind gerade nicht befindet, das Recht hat, einem **wichtigen Ereignis** im Leben des Kindes (Einschulungsfeier, Sportwettkampf, musikalische Aufführung u.ä.) beiwohnen zu dürfen. Dies ist zentral am Kindeswohl zu messen, weshalb im Einzelfall konträr zu entscheiden sein kann. Zu differenzieren ist dabei auch zwischen dem Wunsch nach gemeinsamem Auftreten – hier: in der Regel kein Anspruch – und der Ermöglichung zeitgleicher Teilnahme überhaupt (s. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 21.05.2021, Az. 2 UF 181/20; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 30.08.2021, Az. 2 UFH 2/21).

Bei einem **Strafverfahren gegen einen Heranwachsenden** (im Alter von 18 bis 20 Jahren) ist durch das Tatsachengericht zu prüfen, ob im Einzelfall noch eine für Jugendliche typische Entwicklungsphase vorliegt bzw. bei der Tat vorlag und deshalb auf Grund der Gesamtwürdigung noch Jugendstrafrecht anzuwenden ist. Das Verhalten nach der Tat habe möglicherweise einen Hinweis auf die fehlende Kompetenz des Angeklagten gegeben, in der konkreten Situation vorher abschätzen zu können, zu welchen Weiterungen der von ihm provozierte Angriff führen könnte. Es sei nicht ersichtlich, dass die Jugendkammer hierzu Überlegungen angestellt habe (BGH, Beschl. 11.05.2021, Az. 2 StR 443/20). Weitergehend hat Dr. Erik Weiss (in: DRiZ 07-08/2021, S. 284-287) einen »Appell zur vollständigen Integration Heranwachsender in das JGG« erhoben und begründet.

Nachtrag zu KJug 4/2020, S. 162: Inobhutnahmemaßnahmen bei Neugeborenen können im Einzelfall zu weitgehend sein: Das VG Cottbus hat eine vorläufige Wiederherausgabe an die Kindesmutter bis zum Vorliegen einer bestandskräftigen Entscheidung angeordnet, solange sie an der bewilligten Hilfe zur Erziehung in Form Sozialpädagogischer Familienhilfe aktiv mitwirkt (Beschl. v. 08.10.2021, Az. 8 L 338/21). Das AG Schwäbisch Hall hat im Sonderfall einer bestehenden Inhaftierung der Kindesmutter zu entscheiden gehabt. Dabei hatte das Jugendamt trotz einstweiliger Anordnung des VG Stuttgart das Neugeborene zunächst nicht seiner Mutter zurückgegeben, weil die JVA die Erziehungsfähigkeit abgesprochen hatte. Das Familiengericht sah grobe Verfahrensfehler bei der Inobhutnahmeentscheidung wie Nichteinholung einer vorherigen Gerichtsentscheidung, fehlende fachgutachterliche Feststellungen und Unterlassen der Prüfung einer Unterbringungsalternative beim Kindesvater (Beschl. v. 08.09.2021, Az. 2 F 495/21 eA).

Schrifttum

Covid-19 Immunisierung von Kindern und Jugendlichen – Wessen Einwilligung ist erforderlich?

Wie bei anderen schwerwiegenden gesundheitlichen Entscheidungen bezüglich eines Minderjährigen seien die Zustimmung der (sämtlichen) Sorgeberechtigten und des Minderjährigen selbst, sobald er einwilligungsfähig ist, erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheit komme es auf das Kindeswohl an, wobei der Impfpflicht der Ständigen Impfkommission hier nicht das gleiche Gewicht wie sonst zukomme, da diese auch die sich aus § 20 Abs. 2a Satz 1 Infektionsschutzgesetz ergebenden erweiterten Impfziele einbeziehe. → Prof. Dr. Christopher Schmidt in: NJW 37/2021, S. 2688-2691.

Zum Thema siehe auch:

Die sorgerechtliche Einordnung von Corona-Schutzimpfungen bei Kindern und Jugendlichen

→ Annabelle Weck in: ZKJ 9-10/2021, S. 356 f.

Einwilligungszuständigkeit bei der Behandlung Minderjähriger

→ Leon Birck/Tobias Solscheid in: MedR 11/2021, S. 970-976.

Kinderschutz in Zeiten von Corona (KiZCo)

Fachliche Standards und ein Festhalten daran in Krisenzeiten seien ebenso erforderlich wie der flexible Umgang im Einzelfall, um eine Gefährdungseinschätzung unter Familienbeteiligung zu erreichen.

→ Meysen/Schönecker in: JAmt 10/2021, S. 494-499.

Datenschutz bei Multiplayer-Games und Spielen auf sozialen Netzwerken

Ohne besonderes Eingehen auf Minderjährige wird das Spannungsfeld der Interessen am Ausschluss betrügender Mitspieler (Anti-Cheat-Technologie) und dem Schutz der eigenen Daten aufgezeigt und rechtlich eingeordnet.

→ Dr. Andreas Lober/Susanne Klein in: MMR-Beilage 8/2021, S. 17-22.

Familienväter, Stiefväter, Ziehväter, Pflegeväter und sog. »Kinderpornographie« – Überlegungen zum jugendhilferechtlichen und familiengerichtlichen Kinderschutz

Diskutiert werden u.a. die Fragen einer *konkreten* Kindeswohlgefährdung bei Umgang mit medialen Aufnahmen von Gewalt an Kindern sowie der Angemessenheit bestimmter kinderschutzrechtlicher Maßnahmen. Kritisiert wird das Fehlen verschärfter Vorschriften zum Kinderhandel.

→ Kliemann/Fegert in: ZKJ 9-10/2021, S. 333-340.

Das JArbSchG und die Beschäftigung Jugendlicher in der Bundesliga – Quo vadis?

Die Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes würden im Profisport – insbesondere der Fußballbundesliga – in der Praxis meist nicht beachtet. Einerseits sei eine Flexibilisierung durch Gesetzesmodernisierung nötig, andererseits müssten die Sportverbände auf die Einhaltung der gesetzlichen Regeln mehr Wert legen.

→ Christoph Hautkappe in: SpuRt 4/2021, S. 194-198.

Nach der Reform ist vor der Reform

Nach dem Eingehen auf bereits erfolgte Veränderungen im Jugendschutzrecht und der Betonung einer wachsenden Bedeutung von technischem Jugendmedienschutz übt der Autor Kritik an einem Arbeitsentwurf der Länder zur Novellierung des JMStV, wobei er die dort vorgesehene Vorkonfiguration von Jugendschutzfiltern pauschal ablehnt.

→ Felix Hilgert in: Jugendschutz 3-4/2021, S. 4-6.

Durch Täuschung veranlasste Selbstpenetration als Vergewaltigung?

Die Anmerkung zu einer BGH-Entscheidung (Beschl. v. 10.03.2020, Az. 4 StR 624/19) befasst sich mit einem Fall, in dem eine Jugendliche durch Vortäuschungen und kombinierte Drohungen in einem Chat dazu gebracht wurde, sich selbst mit Gegenständen zu penetrieren. Es werden Ungereimtheiten der aktuellen Gesetzesgestaltung bemängelt und insbesondere die Strafbarkeits-

voraussetzung des »erkennbar entgegenstehenden Willens« der von einer Vergewaltigung betroffenen Person als wenig handhabbar eingeschätzt.

→ Dr. Markus Wagner in: NSStZ 10/2021, S. 592-596.

Digitale »Jugendräume« im Rahmen von Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischem Kinder- und Jugendschutz

Die ausreichende Datensicherheit und Datenschutzgewährleistung sowie eine geeignete technische Ausstattung seien notwendige Voraussetzungen. Neben Hinweisen zu diesen Punkten erfolgt ein Plädoyer dafür, dass es sich bei den Angeboten um Ergänzungen und nicht um Ersatz handeln solle.

→ DIJuF-Rechtsgutachten in: JAmT 10/2021, S. 522-525.

KJM bewertet »Yoti Age Scan« als technisches Mittel positiv

§5 JMStV verlangt von Anbietern von Telemedien, dass sie für einen altersadäquaten Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten Sorge tragen, wozu sie sich auch sog. »technischer Mittel« bedienen können. Die hier angesprochene Lösung beruht erstmals auf einer Altersbestimmung durch biometrische Auswertung eines Live-Fotos des Nutzenden unter Einsatz von künstlicher Intelligenz.

→ KJM Pressemitteilung 16/2021.

Hasseröder, Bahlsen Pickup, Garnier Fructis, Fifty Shades of Grey und Gillette Venus – Neue Erkenntnisse zur Produktplatzierung

Eine Reihe von Gerichtsentscheidungen werden unter Bezugnahme auf die neue Werbesatzung der Landesmedienanstalten zur Produktplatzierung vorgestellt. Als Themen des Verbraucherschutzes – und damit gerade auch für unerfahrene junge Mediennutzer bedeutsam – werden unmittelbare Kaufanregungen und das Influencermarketing am Medienstaatsvertrag gemessen.

→ Prof. Dr. Oliver Castendyk/Stefanie Lefeldt in: ZUM 8-9/2021, S. 655-663.

Das gesamte Jugendhilferecht in Rechtsprechung und Literatur (2020) – Teil 1

Die nach Themen aufbereitete Übersicht ermöglicht die Kontrolle, ob man alle relevanten Urteile mitbekommen hat. Beim Zeitversatz ist zu bedenken, dass ein solcher vollständiger Überblick erst möglich ist, wenn die im Jahr 2020 verkündeten Urteile in Schriftform erstellt und danach veröffentlicht sind.

→ Prof. Dr. Peter-Christian Kunkel in: ZFSH SGB 11/2021, S. 614-619 (Teil 2 voraussichtlich im Folgeheft).

Sigmar Roll

Psychologe/Jurist,
Richter am Bayerischen Landessozialgericht Zweigstelle Schweinfurt
